

## **Stadt Amorbach**

### **Satzung der Stadt Amorbach über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrungssatzung)**

**Die Stadt Amorbach erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – mit Stadtratsbeschluss vom 10.10.2019 folgende Satzung:**

#### **I. Ernennung zum Ehrenbürger**

##### **§ 1**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können nach Art. 16 Abs. 1 GO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgefertigt und in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich bei dieser Gelegenheit in das Goldene Buch der Stadt Amorbach eintragen.

#### **II. Ehrenteller**

##### **§ 2**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann der Ehrenteller der Stadt verliehen werden.
2. Über die Verleihung des Ehrentellers wird dem Inhaber zusätzlich eine Urkunde ausgefertigt und beides in feierlicher Form ausgehändigt.

#### **III. Kulturpreis**

##### **§ 3**

1. Persönlichkeiten, Gruppen, Gemeinschaften oder Institutionen, die sich um das kulturelle Leben der Stadt verdient gemacht haben, kann der „Kulturpreis der Stadt Amorbach“ verliehen werden.
2. Über die Ernennung wird dem Inhaber eine Urkunde ausgefertigt und in feierlicher Form überreicht.
3. Der „Kulturpreis der Stadt Amorbach“ ist mit einer Zuwendung von 500 € verbunden. Der Betrag kann auch aufgeteilt werden.

## **IV. Verleihung einer Goldplakette**

### **§ 4**

1. Die Goldplakette wird Personen verliehen, die sich
  - a. um die Gemeinschaft der Stadt Amorbach oder in sonstiger Weise besonders verdient gemacht haben,
  - b. ehrenamtlich über eine Zeit von mindestens 25 Jahren in einem oder mehreren Amorbacher Verein(en) besonders betätigt und dort eine führende aktive Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
  - c. um einen oder mehrere Amorbacher Verein(e) auf andere Art in ganz besonderer Weise über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren verdient gemacht haben.
2. Zeiten, die gleichzeitig in mehreren Vereinen oder Sparten erbracht wurden, werden nicht aufaddiert.
3. Zur Goldplakette wird eine Urkunde ausgefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.

## **V. Verleihung einer Silberplakette**

### **§ 5**

1. Die Silberplakette wird Personen verliehen, die sich
  - a. um die Gemeinschaft der Stadt Amorbach verdient gemacht haben
  - b. ehrenamtlich über eine Zeit von mindestens 15 Jahren in einem oder mehreren Amorbacher Verein(en) besonders engagiert haben und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
  - c. um einen oder mehrere Amorbacher Verein(e) auf andere Art in besonderer Weise über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren verdient gemacht haben.
2. Zeiten, die gleichzeitig in mehreren Vereinen oder Sparten erbracht wurden, werden nicht aufaddiert.
3. Zur Silberplakette wird eine Urkunde ausgefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.

## **VI. Ehrennadel**

### **§ 6**

1. Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt an Personen, Mannschaften, Gruppen usw. für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Gesang.
  - a. mit der Nadel in Gold werden bei Spitzensportlern der 1. Platz bei einer deutschen Meisterschaft und der 1. – 3. Platz bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft und bei Olympischen Spielen gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften, die bei einer Meisterschaft ab Regionalliga oder vergleichbarer Liga teilnehmen.
  - b. mit der Nadel in Silber wird bei Einzelsportlern der 1. Platz einer Bayerischen oder Süddeutschen Meisterschaft gewürdigt. Ebenso der 2. und 3. Platz eines Einzelsportlers bei einer deutschen Meisterschaft. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften bei einer Meisterschaft ab der Bayernliga oder einer vergleichbaren Liga.

- c. mit der Nadel in Bronze wird bei Einzelsportlern ein 1. Platz bei einer Bezirksmeisterschaft bzw. bei einer Unterfränkischen Meisterschaft gewürdigt. Ebenso der 2. und 3. Platz eines Einzelsportlers bei einer bayerischen Meisterschaft. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften, die die Meisterschaft in Unterfranken erreichen.
2. Die o.g. Ehrennadeln werden auch bei Jugendmannschaften und bei Einzelsportlern ohne Altersuntergrenze verliehen.
3. Die Ehrennadeln enthalten das Stadtwappen mit zwei Lorbeerzweigen.
4. Die Ehrennadeln können auch für ganz besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik, Gesang oder Ähnlichem verliehen werden.

## **VII. Voraussetzungen für Ehrennadeln**

### **§ 7**

1. Die Ehrennadel einer Stufe kann einer Person auch mehrmals verliehen werden. Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird nur die Ehrennadel für die am höchsten zu wertende Leistung vergeben.

## **VIII. Ehrungen von Schülern, Auszubildenden, Handwerksmeistern und Fachwirten**

### **§ 8**

1. Schülerinnen und Schüler von Abschlussklassen mit Hauptwohnsitz in Amorbach mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,0 erhalten unabhängig vom Sitz der Schule einen Gutschein über 50,- € und eine Ehrenurkunde.
2. Auszubildende, Handwerksmeister und Fachwirte, die als Innungsbeste, Kammer-, Bezirks-, Landes- oder Bundessieger ihrer jeweiligen Berufsgruppe abschließen, werden mit einer Ehrenurkunde geehrt.

## **IX. Eintragung in das Goldene Buch**

### **§ 9**

1. Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Amorbach können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch ihr vorbildliches und ehrenvolles bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt Amorbach und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
2. Neben den nach Absatz 1 genannten Personen können sich Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister, Ministerpräsidenten oder Staatssekretäre der Bundesländer, Würdenträger anderer Staaten sowie herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in das Goldene Buch eintragen.
3. Über die Eintragung entscheidet der Bürgermeister.

## **X. Abweichungen**

### **§ 10**

Die Stadt Amorbach behält sich vor, zu allen vorstehend aufgeführten Ehrungen in besonders begründeten Fällen eine Abweichung zu treffen bzw. Ausnahmen zuzulassen.

## **XI. Vereins- und Geschäftsjubiläen**

### **§ 11**

1. Bei 25-jährigen Vereins- und Geschäftsjubiläen sowie nach jeweils weiteren 25 Jahren des Bestehens (50, 75 etc.) wird eine Glückwunschkarte als Anerkennung gewährt. Die Glückwunschkarte beinhaltet neben dem Stadtwappen und der Bezeichnung „Stadt Amorbach“ als Aussteller den Grund und das Datum der Anerkennung.
2. Vereinen mit Sitz innerhalb der Stadt Amorbach kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Die Höhe beträgt das jeweils 3-fache der Jubiläumszahl.
3. Die Jubiläumsgabe soll vom Bürgermeister bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

## **XII. Alters- und Ehejubiläen**

### **§ 12**

1. Stadtangehörige (Art. 15 GO), die das 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahr erreichen, werden durch die Stadt geehrt. Ab dem 101. Geburtstag soll für jeden Geburtstag ein Glückwunsch ausgesprochen werden.
2. Stadtangehörigen, die die Goldene Hochzeit (50 Jahre), die Diamantene Hochzeit (60 Jahre), die Eiserne Hochzeit (65 Jahre) und die Gnadenhochzeit (70 Jahre) feiern können, wird ebenfalls von Seiten der Stadt gratuliert und ein Geschenk überreicht.
3. Die vorgenannten Ehrungen sollen durch die persönliche Überreichung des jeweiligen Geschenkes durch den Bürgermeister erfolgen.

## **XIII. Sonstige Ehrungen**

### **§ 13**

1. Neben den bisher genannten offiziellen Ehrungen und Auszeichnungen wird der Bürgermeister ermächtigt, bei besonderen Anlässen Ehrungen der verschiedensten Art vorzunehmen. Hierbei können Erinnerungsgeschenke kleineren Umfangs unter Nennung des Grundes der Ehrung überreicht werden. Solche Geschenke sind auch vorgesehen für Gastdelegationen, Gastvereine, langjährige Besucher der Stadt Amorbach und ähnliche Anlässe.
2. Die Zustimmung des Stadtrates ist hierzu nicht erforderlich; sie wird in das freie Ermessen des Bürgermeisters gestellt.

## **XIV. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 14**

1. Alle Ehrungen erfolgen nur auf Antrag.
2. Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Stadtrat, die örtlichen Vereine und alle Bürgerinnen und Bürger.
3. Vorschläge müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden die erbrachte Leistung benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten.
4. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrungen nach den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 obliegt dem Stadtrat.
5. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt bis zum 15.11. bei der Verwaltung einzureichen. Später oder unvollständig eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
6. Auf die Möglichkeit, einen Ehrungsvorschlag einzureichen, ist durch amtliche Bekanntmachung im „Amts- und Mitteilungsblatt Bayerischer Odenwald“ im Juli des jeweiligen Jahres hinzuweisen.
7. Die Ehrungen zu 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 finden grundsätzlich im Rahmen des Neujahrsempfangs statt.

Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch. Der Stadtrat kann trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes von der Ehrung absehen. Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form.

## **XV. Inkrafttreten**

### **§ 15**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt Bayerischer Odenwald“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Amorbach über Ehrungen und Auszeichnungen“ vom 02.04.2003 außer Kraft.

Amorbach, den 22.10.2019  
STADT AMORBACH

S c h m i t t  
1. Bürgermeister